



Schweizerische Gesellschaft für Radiologie
Société Suisse de Radiologie
Swiss Society of Radiology

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR RADIOLOGIE

23. Juni 2023

Schweizerische Gesellschaft für Radiologie
Société Suisse de Radiologie
Swiss Society of Radiology

c/o ecos Office Center
Bergstrasse 107 / 8032 Zürich / Schweiz
info@sgr-ssr.ch
+41 (0) 31 9510084

www.sgr-ssr.ch



STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR RADIOLOGIE

Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Diese gelten in gleichen Massen für Ärztinnen und Ärzte. Wir bitten die Mitglieder um Verständnis.

- I. Die Gesellschaft
- II. Mitglieder, Rechte und Pflichten
- III. Information der Mitglieder
- IV. Mitgliederversammlung
- V. Geschäftsführender Vorstand
- VI. Erweiterter Vorstand und Ressorts
- VII. Arbeitsgruppen
- VIII. Delegierte
- IX. Geschäftsstelle
- X. Finanzen, Rechnungsrevisoren
- XI. Ehrenrat
- XII. Ernennungen und Ehrungen
- XIII. Jahreskongress und offizieller Weiter-und Fortbildungskurs
- XIV. Assoziierte Gesellschaften
- XV. Schlussbestimmungen

I. DIE GESELLSCHAFT

Art. 1

Name

1. Die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR, nachfolgend «die Gesellschaft» genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzes.
2. Sie stützt sich auf die vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz

Der Sitz wird vom Vorstand bestimmt.

Art. 3

Zweck

1. Die Gesellschaft vereinigt Ärzte, Wissenschaftler und weitere Fachpersonen welche sich mit den radiologischen bildgebenden Verfahren mittels Röntgenstrahlen, Ultraschall, Magnetresonanz und anderer Methoden zum Zwecke der morphologischen und funktionellen Diagnostik und der bildgesteuerten Intervention sowie mit deren medizinischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen befassen.
2. Die Gesellschaft vertritt die standespolitischen Anliegen und Interessen ihrer Mitglieder, der Gesellschaft als Ganzes und der gesamten Fachdisziplin gegenüber der Schweizerischen Ärztesgesellschaft (FMH), dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), den Behörden, anderen Fachgesellschaften und Dritten.
3. Die Gesellschaft ist der Ansprechpartner für das Fachgebiet Radiologie im Schweizerischen Gesundheitswesen. Sie setzt sich für dessen korrekten medizinischen und ökonomischen Einsatz und Weiterentwicklung ein. Sie setzt sich dafür ein, dass für das Fachgebiet der Radiologie in der Anzahl genügend und fachlich optimal ausgebildeter Nachwuchs zur Verfügung steht.

Art. 4

Die Acht-Punkte-Charta

Die in der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR organisierten Fachärztinnen und Fachärzte handeln nach den folgenden Grundsätzen (Acht-Punkte-Charta):

1. Das Wohl des Patienten steht immer im Zentrum.
2. Strahlenschutz ist unabdingbar. Es wird das beste und für den Patienten zugleich schonendste Verfahren gewählt.
3. Ob die Indikation gerechtfertigt ist, wird vor jedem Untersuch und jedem Eingriff geprüft. Scheint sie als nicht sinnvoll, erfolgt das Gespräch mit dem Zuweiser.
4. Zuweiser erhalten keine Rückvergütung. Aus der Zuweisung und/oder Weitervermittlung von Patienten entstehen den Mitgliedern der SGR-SSR keine finanziellen Vorteile.
5. Leistungserfassung und Leistungsabrechnung erfolgen immer im Rahmen der geltenden Tarifverträge.
6. Eine ergänzende oder zusätzliche Bildgebung (z.B. Zweitserie im CT) wird nie auf Grund mengengesteuerter, finanzieller Anreize empfohlen und/oder durchgeführt.

7. Diagnosen werden umgehend an die zuweisende Ärztin, den zuweisenden Arzt übermittelt.
8. Alle in der SGR-SSR organisierten Fachärztinnen und Fachärzte sind verpflichtet, die schweizerischen und internationalen Standards für eine kontinuierliche und dokumentierte Fortbildung zu erfüllen.

Grundsätzlich gilt:

9. Radiologische Untersuchungen, bildgestützte Eingriffe oder Therapien werden in einer Qualität erbracht, die den anerkannten wissenschaftlichen und medizinischen Standards entspricht.

Art. 5

Ziele

Die Ziele der Gesellschaft sind:

- Förderung der in Art. 3 genannten Zwecke im Hinblick auf deren optimale und effiziente klinische Anwendung.
- Förderung der Weiter- und Fortbildung ihrer Mitglieder sowie der übrigen in der Schweiz tätigen Fachärzte für Radiologie.
- Förderung des beruflichen Gedankenaustauschs unter den Mitgliedern der verschiedenen Landesteile und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern.
- Vertretung der standespolitischen Anliegen und Interessen der einzelnen Mitglieder, der Gesellschaft und der gesamten Fachdisziplin gegenüber Behörden, anderen Fachgesellschaften und Dritten.
- Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Standesorganisationen, gegebenenfalls Einsitz in deren Gremien.
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des radiologischen Nachwuchses in der Schweiz.
- Förderung der Subspezialitäten der Radiologie.
- Förderung von Kontakten auf dem Gebiet der Radiologie in Europa und in anderen Ländern.
- Beachtung der medizinischen Ethik.
- Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen radiologischen Gesellschaften, gegebenenfalls Einsitz in deren Gremien.
- Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften für benachbarte medizinische Disziplinen und Grundlagenfächer der Radiologie.
- Förderung der Ausbildung, Weiter- und Fortbildung der Fachleute-für medizinisch-technische Radiologie (MTRA).

Art. 6

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Der Ehrenrat
5. Die Rechnungsrevisoren

II. MITGLIEDER, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7

Mitgliederkategorien

Die Gesellschaft hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ausserordentliche Mitglieder
3. Senior Mitglieder
4. Junior Mitglieder
5. Medizinisch-technische Mitglieder
6. Ehrenmitglieder
7. Korrespondierende Ehrenmitglieder

Art. 8

Ordentliche Mitglieder

In der Schweiz tätige Ärzte mit Facharzttitel Radiologie oder von der MEBEKO anerkannter äquivalenter Weiterbildung.

Art. 9

Ausserordentliche Mitglieder

1. Wissenschaftler mit Aktivität in einem der Radiologie verwandten Fachgebiet
2. Im Ausland tätige Fachärzte für Radiologie
3. Ordentliche Mitglieder, die einen Auslandsaufenthalt von mind. 1 Jahr absolvieren, auf Antrag
4. Medizinphysiker
5. Ärzte anderer Fachdisziplinen
6. Ärzte ohne Facharzttitel bzw. ohne anerkannte Weiterbildung in Radiologie
7. Mitarbeiter medizintechnischer und pharmazeutischer Firmen

Art. 10

Senior Mitglieder

Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder können nach vollständiger Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit Seniorsmitglieder werden.

Art. 11

Juniormitglieder

Assistenzärzte können für die Zeit ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie Juniormitglieder werden.

Art. 12

Medizinisch-Technische Mitglieder

Medizinisch-Technische Mitglieder können werden:

1. Berufstätige Radiologiefachpersonen mit einem in der Schweiz anerkannten Diplom.
2. Studierende, welche bei einem anerkannten Schweizer Bildungsanbieter für Fachleute für Medizinisch-Technische Radiologie in Ausbildung stehen.

Art. 13

Ehrenmitglieder und Korrespondierende Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt (s. Art. 56 und 57).
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Art. 14

Aufnahmeverfahren

1. Beitrittsgesuche sind an die Geschäftsstelle zuhanden des geschäftsführenden Vorstandes zu richten.
2. Der geschäftsführende Vorstand prüft die Gesuche gemäß internen Regeln und entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehr in offener Abstimmung.
3. Ablehnende Entscheide des Vorstandes müssen nicht begründet werden.

Art. 15

Änderung der Mitgliedschaft

Generelles

1. Anträge auf Änderung des Mitgliederstatus sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Anträge.
2. Änderungen des Mitgliederstatus treten ab sofort in Kraft, der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt unverändert.
3. Mitglieder können nach vollständiger Aufgabe ihrer beruflichen Tätigkeit den Antrag auf Seniorsmitgliedschaft stellen.
4. Mitglieder, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, verlieren diese.

Juniormitglieder

5. Die Juniormitgliedschaft endet mit dem Abschluss der Weiterbildung bzw. der Erlangung des Facharztstitels Radiologie und wird automatisch in die ordentliche Mitgliedschaft überführt.

Art. 16

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austrittsgesuche sind der Geschäftsstelle schriftlich vor dem 30. September einzureichen, um auf Jahresende wirksam zu werden. Die Mitgliedsgebühren für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

2. Das Nichtbeachten einer zweiten Mahnung des Kassiers, welche als Einschreiben zuzustellen ist, wird als Demission betrachtet. Die Mitgliedsgebühren für das laufende Jahr bleiben geschuldet.
3. wenn die in Art. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 erwähnten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.
4. durch Ableben.

Art. 17

Sanktionen und Ausschluss

1. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen die Interessen der Gesellschaft, deren Statuten oder Reglemente kann der Ehrenrat selbst oder auf Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand an der Mitgliederversammlung Sanktionen oder den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen.
2. Der Antrag auf Sanktionen oder Ausschluss wird ohne Namensnennung traktandiert.
3. Zu Sanktionen oder zum Ausschluss eines Mitglieds sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen notwendig. Die Gesellschaft ist nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet (Art. 72 ZGB).

Art. 18

Verfahren und rechtliches Gehör

Jedes Mitglied gegen das ein Ausschluss oder Sanktionen beantragt wurden hat Anspruch auf rechtliches Gehör beim geschäftsführenden Vorstand.

Art. 19

Eintrittsgebühr

Mit ihrer Aufnahme in die Gesellschaft entrichten die Mitglieder eine Eintrittsgebühr in der Höhe der Hälfte ihres ersten Jahresbeitrages.

Art. 20

Jahresbeitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum in die Gesellschaft immer für das ganze Geschäftsjahr geschuldet.
3. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Ehrenmitglieder entrichten keinen Jahresbeitrag.

Art. 21

Wechsel der Mitgliedschafts-Kategorie

Für den Wechsel der Mitgliedschafts-Kategorie wird keine Gebühr erhoben.

Art. 22

Allgemeine Rechte

1. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt und dürfen sich zu Wort melden.
2. Bei Anliegen, die die eigene Person betreffen, tritt das Mitglied in den Ausstand.

Art. 23

Stimmrecht

1. Das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung haben: Ordentliche Mitglieder, Junior Mitglieder und Ehrenmitglieder. In berufspolitischen Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiet der Weiterbildung, sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Berufspolitische Angelegenheiten werden durch einen Vorstandsbeschluss definiert.
2. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 24

Wählbarkeit

1. Wählbar in den geschäftsführenden und erweiterten Vorstand der Gesellschaft und als Präsident der Prüfungskommission sind ordentliche und ehemals ordentliche Mitglieder der SGR-SSR.
2. Ausnahme bildet das Ressort Juniormitglieder, welches durch Juniormitglieder besetzt wird.

Art. 25

Schulden

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.

Art. 26

Pflichten

1. Alle Mitglieder haben Zugang zu den Statuten sowie Reglementen und verpflichten sich Gesellschaftsstatuten und interne Reglemente sowie Beschlüsse und Empfehlungen der Gesellschaft, insbesondere die Charta, anzuerkennen und zu befolgen.
2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gesellschaft angehalten und verpflichten sich zur Förderung der Gesellschaft und zur ständigen Fortbildung gemäß der Fortbildungsordnung der FMH, dem Fortbildungsprogramm für den Facharzttitel Radiologie bzw. für die radiologischen Schwerpunkte, und den dafür vorgesehenen Ausführungsbestimmungen der SGR-SSR.

Art. 27

Gesellschaftsinteressen

1. Bei Fragen, welche die standespolitischen Interessen der Gesellschaft betreffen, müssen Mitglieder, bevor sie sich gegenüber Dritten, den Medien oder der Öffentlichkeit äußern, die Meinung des geschäftsführenden Vorstandes einholen.
2. Die Mitglieder wenden sich dabei ausschließlich an den Präsidenten oder in Vertretung an den designierten Präsident oder Past-Präsidenten.
3. Falls sie zu einer Stellungnahme aufgefordert werden, präzisieren sie, dass es sich um eine persönliche Meinungsäußerung handelt, es sei denn, sie hätten ein entsprechendes Mandat der Gesellschaft übernommen.

III. INFORMATION DER MITGLIEDER

Art. 28

Information der Mitglieder

Der geschäftsführende Vorstand und die Leiter der Bereiche informieren die Mitglieder periodisch.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 29

Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Über folgende Geschäfte kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, sofern diese ordnungsgemäß traktandiert wurden:

1. Statutenrevisionen
2. Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets
3. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Ehrenrates, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Ehrenmitgliedern
4. Entlastung des Vorstandes
5. Verabschiedung der Statuten assoziierter Gesellschaften
6. Sanktionen und Ausschluss
7. Auflösung der Gesellschaft

Art. 30

Beschlussverfahren

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern das einfache Stimmenmehr, mit Ausnahme der Beschlüsse für die gemäß Statuten oder Gesetz eine qualifizierte Stimmenmehrheit nötig ist (s. Art. 17, 31, 56, 57, 72).
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 31

Änderung der Statuten

1. Ein Antrag zur Änderung der Statuten kann durch den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft oder durch mindestens 25 ordentliche Mitglieder erfolgen.
2. Im letztgenannten Fall muss der vorgeschlagene neue Wortlaut der Statuten der Geschäftsstelle bis spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung übermittelt werden.
3. Der vollständige Änderungsantrag ist den Mitgliedern zusammen mit einer Stellungnahme des Vorstandes und der Traktandenliste der Mitgliederversammlung zuzustellen.

4. Der Entscheid über die Statutenänderung steht einzig der Mitgliederversammlung zu und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmenden.

Art. 32

Tagesordnung

1. Die Traktandenliste der Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
2. Ein Anliegen, welches von mindestens 25 ordentlichen Mitgliedern eingereicht wird, muss traktandiert werden und dazu der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt sein.

Art. 33

Mitglieder-Jahresversammlung

1. Die Mitglieder-Jahresversammlung findet jährlich in der Regel am Jahreskongress statt.
2. Die Einberufung der Mitglieder-Jahresversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch oder per Post) durch die Geschäftsstelle bis spätestens einen Monat vor der Versammlung unter Beilage von Traktandenliste und Budget.
3. Zutrittsberechtigt sind ausschliesslich Mitglieder der Gesellschaft und vom geschäftsführenden Vorstand Eingeladene.
4. Den Vorsitz in der Mitglieder-Jahresversammlung hat der Präsident der Gesellschaft, in seiner Abwesenheit der designierte Präsident oder der Past-Präsident.
5. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an der Mitglieder-Jahresversammlung verpflichtet.
6. Die Mitglieder-Jahresversammlung muss ohne Unterbruch zu Ende geführt werden.
7. Über die Mitglieder-Jahresversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 34

Geschäfte der Mitglieder-Jahresversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder-Jahresversammlung
2. Nennung neuer Mitglieder
3. Berichte des Präsidenten, des Kassiers und der Rechnungsrevisoren
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Erteilung der Decharge
6. Genehmigung des Budgets
7. Änderung des Jahresbeitrages
8. Wahlen
9. Geschäfte, die vom geschäftsführenden Vorstand oder auf Verlangen von Gesellschaftsmitgliedern (Art. 32, Abs. 2) statutengemäss traktandiert wurden
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Korrespondierenden Ehrenmitgliedern

Art. 35

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge in die verschiedenen Organe der Gesellschaft müssen namentlich in der Traktandenliste aufgeführt werden.
2. Wahlvorschläge erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand oder mindestens 25 ordentliche Gesellschaftsmitglieder.
3. Im letztgenannten Fall müssen die Wahlvorschläge der Geschäftsstelle spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Art. 36

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
2. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe der von ihnen gewünschten Anliegen verlangen.
3. Der Vorstand muss in diesem Fall die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert 2 Monaten einberufen.
4. Die Traktandenliste muss einen Monat vorher versandt werden.

Art. 37

Urabstimmung

1. Für unaufschiebbare Geschäfte kann der geschäftsführende Vorstand eine Urabstimmung durchführen.
2. Alle an der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder können an einer Urabstimmung teilnehmen.
3. Die Urabstimmung wird durch die Geschäftsstelle organisiert.
4. Die Frist für die Stimmabgabe muss angegeben werden, dabei beträgt die Dauer der möglichen Stimmabgabe mindestens 4 Wochen.
5. Der Vorstand beauftragt für die Stimmenauswertung eine unabhängige natürliche oder juristische Person. Die Auswertung erfolgt in Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern.
6. Das Resultat der Urabstimmung wird innert 4 Wochen allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt. Die Dokumentation der Urabstimmung wird 2 Jahre aufbewahrt.
7. Entscheide, die durch eine Urabstimmung zustande kommen, sind im Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung festzuhalten.

V. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Art. 38

Funktion, Zusammensetzung und Kompetenzen

1. Der geschäftsführende Vorstand ist die Exekutive der Gesellschaft.
2. Er besteht aus dem Präsidenten, dem designierten Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Kassier und mindestens zwei Leitern von Bereichen.
3. Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist durch ein Reglement geregelt. Dieses Reglement kann durch jeweils eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgeändert werden.
4. Dem Vorstand sollen in der Regel mindestens ein Ordinarius, ein Spitalchefarzt und ein in freier Praxis niedergelassener Facharzt für Radiologie angehören.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt alle Geschäfte der Gesellschaft gemäss Statuten und Gesetz und vertritt sie auch im Falle eines Rechtsstreites.
6. Er organisiert die Mitgliederversammlung und ergreift alle Massnahmen zum Erreichen der Gesellschaftsziele gemäss Art. 5 dieser Statuten.
7. Er bezeichnet wichtige Geschäftsbereiche als Bereiche und benennt deren Leiter.
8. Er verfolgt die Arbeit der Bereiche und Ressorts, einschliesslich der Kommissionen, der assoziierten Gesellschaften und Arbeitsgruppen, zu deren Sitzungen und Verhandlungen er freien Zugang hat.
9. Er pflegt den regelmässigen Kontakt mit den assoziierten Gesellschaften (Kap. XIV).
10. Er führt Revisionen des Weiterbildungsprogrammes und des Fortbildungsprogrammes in Zusammenarbeit mit dem SIWF durch.
11. Er bezeichnet die offiziellen Delegierten der Gesellschaft in nationalen und internationalen Gremien.
12. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.
13. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beginnt nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Art. 39

Präsident, designierter Präsident, Past-Präsident

1. Der Präsident koordiniert alle Geschäfte der Gesellschaft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Präsident wird zwei Jahre vor seinem Amtsantritt als designierter Präsident gewählt und fungiert nach seiner zweijährigen Amtsperiode während zwei weiteren Jahren als Past-Präsident.
3. Der Präsident kann in allen Geschäften durch den designierten Präsidenten oder den Past-Präsidenten vertreten werden.

Art. 40

Geschäftsstelle

Die administrativen Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und der Gesellschaft werden von der Geschäftsstelle übernommen.

Art. 41

Kassier

1. Der Kassier erhebt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Beiträge der Gesellschaftsmitglieder.
2. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen und alle Einkünfte.
3. Das Finanzjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
4. Der Kassier erarbeitet jedes Jahr bis spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung ein Budget für das folgende Geschäftsjahr.
5. Dieses Budget muss, nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft, zusammen mit der Abrechnung des verflossenen Finanzjahres allen Mitgliedern an der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
6. Nicht budgetierte Ausgaben müssen vom geschäftsführenden Vorstand bewilligt werden.

Art. 42

Entschädigungen

1. Die Tätigkeit im geschäftsführenden Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand erlässt ein Entschädigungs- und Spesenreglement.

Art. 43

Wahl, Ersatz

1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands findet an der Mitgliederjahresversammlung statt (Art. 35).
2. Nur ordentliche und ehemals ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
3. Die Wahl des Präsidenten erfolgt 2 Jahre vor seinem Amtsantritt. Die gesamte Amtsdauer beträgt 2 Jahre als designierter Präsident, 2 Jahre als Präsident und 2 Jahre als Past-Präsident (Art. 39).
4. Der Kassier wird für zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar.
5. Die Leiter der Bereiche werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind wiederwählbar.
6. Die Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes wird durch die Geschäftsstelle umgehend der Standesorganisation und den Gesundheitsbehörden mitgeteilt.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung selbst.

Art. 44

Vorstandssitzungen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands verpflichten sich mit ihrer Wahl zur regelmässigen Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
2. Jedes Gesellschaftsmitglied hat das Recht, bei der Geschäftsstelle schriftlich begründete Anliegen an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über dieses Anliegen.
4. Das betreffende Mitglied kann vom Vorstand dazu angehört werden.

Art. 45

Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind, wovon mindestens einer der Präsident, designierte Präsident oder der Past-Präsident sein muss.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Zu den Vorstandssitzungen wird ein Sitzungsprotokoll geführt und dem geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung gestellt.
4. Ein Beschlussprotokoll wird dem erweiterten Vorstand zugestellt.
5. Für dringende Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen kann der Präsident zusammen mit 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes handeln. Über den Entscheid ist an der nächsten Vorstandssitzung zu referieren.

Art. 46

Bereiche

Die Aufgaben

1. Wichtige Geschäftsbereiche der Gesellschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand als Bereiche bezeichnet. Zu den Aufgaben der einzelnen Bereiche gehören beispielsweise die Sicherstellung von bestimmten Funktionen innerhalb der Gesellschaft (z. B. Fort- und Weiterbildung, Qualität, Mitgliederwesen, etc.), die Bearbeitung von Sachfragen, die Erstellung von Konzepten und Richtlinien sowie die Vertretung der Gesellschaft in externen Gremien.
2. Die Leiter der Bereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Leiter eines Bereichs organisiert die ihm gemäss Aufgaben und Pflichtenheft zugeordneten Aktivitäten selbst. Er zieht für einzelne Aufgaben je nach Bedarf geeignete Experten aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschaft zu. Bei Bedarf können auch externe Experten hinzugezogen werden. Sollte dies kostenpflichtig sein bedarf es einer vorab Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Ständige Kommissionen können in bestimmten Bereichen gebildet werden, wo dies aus arbeitstechnischen Gründen unumgänglich ist. In diesen Fällen ist der Leiter des Bereichs gleichzeitig Kommissionspräsident.
5. Der Kommissionspräsident konstituiert seine Kommission selbst und ist für Kontinuität und Erneuerung der Kommissionsmitglieder verantwortlich. Er erstellt ein internes Reglement für die Arbeit seiner Kommission.
6. Die Leiter der Bereiche erstellen ein internes Reglement für die Arbeit der Bereiche, legen dem geschäftsführenden Vorstand die Liste ihrer Mitarbeiter bzw. ihrer Kommissionen sowie die internen Reglemente vor. Änderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
7. Die Leiter der Bereiche berichten mindestens 1x pro Jahr dem geschäftsführenden Vorstand über die laufenden und geplanten Geschäfte.
8. Die Leiter der Bereiche erstellen - wo nötig - ein Budget und beantragen dieses entsprechend den Vorgaben des Kassiers. Falls erforderlich erstellen sie jährlich eine Spesenrechnung zu Handen des Kassiers. Die Höhe des Budgets wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

VI. ERWEITERTER VORSTAND UND RESSORTS

Art. 47

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand ist ein nicht-tagendes Gremium und setzt sich zusammen aus:

1. Präsidenten oder je einem designierten Vertreter der assoziierten Gesellschaften (s. Kap. XIV).
2. Präsidenten der Kommissionen oder Leiter von Ressorts
3. Leiter der Arbeitsgruppen
4. Delegierten

Art. 48

Ressorts

Die Aufgaben

1. Erweiterte Geschäftsbereiche der Gesellschaft, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand als Bereich definiert wurden, können vom geschäftsführenden Vorstand als Ressorts bezeichnet werden. Zu den Aufgaben der einzelnen Ressorts gehören beispielsweise die Sicherstellung von bestimmten Funktionen innerhalb der Gesellschaft (z. B. Wissenschaftliches Programm des Jahreskongresses, Facharztprüfungen, etc.), die Bearbeitung von Sachfragen, die Erstellung von Konzepten und Richtlinien sowie die Vertretung der Gesellschaft in externen Gremien.
2. Die Leiter der Ressorts werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet, müssen ordentliche oder ehemals ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein, mit Ausnahme des Ressort Juniormitglieder. (s. Art 24 Abs. 2.)
3. Der Leiter eines Ressorts organisiert die ihm gemäss Aufgaben- und Pflichtenheft zugeordneten Aktivitäten selbst. Er zieht für einzelne Aufgaben je nach Bedarf geeignete Experten aus den Reihen der Mitglieder der Gesellschaft zu. Bei Bedarf können auch externe Experten hinzugezogen werden. Sollte dies kostenpflichtig sein bedarf es vorab einer Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Ständige Kommissionen können in bestimmten Ressorts gebildet werden, wo dies aus arbeitstechnischen Gründen unumgänglich ist (Beispiel: wissenschaftliches Komitee, Kommission für die Facharztprüfungen). In diesen Fällen ist der Ressortleiter gleichzeitig Kommissionspräsident.
5. Der Kommissionspräsident konstituiert seine Kommission selbst und ist für Kontinuität und Erneuerung der Kommissionsmitglieder verantwortlich. Er erstellt ein internes Reglement für die Arbeit seiner Kommission.
6. Die Leiter der Ressorts erstellen ein internes Reglement für die Arbeit der Ressorts, legen dem geschäftsführenden Vorstand die Liste ihrer Mitarbeiter bzw. ihrer Kommissionen sowie die internen Reglemente vor. Änderungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
7. Die Leiter der Ressorts berichten mindestens 1x pro Jahr dem geschäftsführenden Vorstand über die laufenden und geplanten Geschäfte.
8. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu Vorstandssitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einladen.
9. Die Arbeit im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich.
10. Die Leiter der Ressorts erstellen - wo nötig - ein Budget und beantragen dieses entsprechend den Vorgaben des Kassiers. Falls erforderlich erstellen sie jährlich eine Spesenrechnung zu Händen des

Kassiers. Die Höhe des Budgets eines Ressorts wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

11. Die Leiter der Ressorts schlagen dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig einen geeigneten Nachfolger vor und sorgen für dessen Einführung sowie eine geordnete Übergabe der laufenden Geschäfte.

VII. DIE ARBEITSGRUPPEN

Art. 49

Bestimmungen

1. Eine Arbeitsgruppe ist eine spezielle Interessengemeinschaft von Gesellschaftsmitgliedern für einen Bereich oder Aspekt der Radiologie. In speziellen Situationen, welche im Interesse der Gesellschaft sind, können auch Nicht-Mitglieder hinzugezogen werden.
2. Sie konstituiert sich selbst auf nationaler Ebene und kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschließen, sofern und solange diese Zusammenarbeit mit den Zielen und der Tätigkeit der Gesellschaft vereinbar ist.
3. Sie wird innerhalb der Gesellschaft durch Vorstandsbeschluss anerkannt, ist dem geschäftsführenden Vorstand direkt unterstellt und bezüglich ihrer Tätigkeit verantwortlich.
4. Die Arbeitsgruppen können beim geschäftsführenden Vorstand finanzielle oder administrative Unterstützung durch die Gesellschaft beantragen. Sie erheben keine zusätzlichen Beiträge.
5. Sie berichtet dem zugehörigen Leiter des Bereichs im geschäftsführenden Vorstand über ihre Tätigkeit.
6. Der geschäftsführende Vorstand der Gesellschaft kann von den Arbeitsgruppen jederzeit einen Tätigkeitsbericht anfordern.
7. Die Arbeitsgruppe ist frei in ihrer Organisation, bestimmt jedoch aus ihren Mitgliedern einen Verantwortlichen gegenüber dem zugehörigen Leiter des Bereichs im geschäftsführenden Vorstand der Gesellschaft.
8. Sie organisiert ihre Zusammenkünfte nach freiem Ermessen.
9. Im Sinne der vorhergehenden Punkte besitzen Arbeitsgruppen eine wissenschaftliche, hingegen keine standespolitische Autonomie.
10. Arbeitsgruppen können Empfehlungen und Richtlinien erarbeiten, welche ihr Fachgebiet betreffen. Diese dürfen jedoch nicht ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands veröffentlicht werden.
11. Die Arbeitsgruppe kann durch Beschluss ihrer Mitglieder aufgelöst werden, unter Orientierung des geschäftsführenden Vorstandes.

VIII. DELEGIERTE

Art. 50

Delegierte

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf Delegierte aus den Mitgliedern der SGR-SSR für nationale und internationale Gremien ernennen.

IX. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 51

Funktionen der Geschäftsstelle

1. Sie untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und wird von diesem eingesetzt.
2. Sie erfüllt administrative Aufgaben für den geschäftsführenden Vorstand und für die Ressorts. Diese Aufgaben werden durch den Präsidenten koordiniert.
3. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
4. Die Infrastruktur und Leistungen der Geschäftsstelle können auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand den Bereichen, Ressorts, assoziierten Gesellschaften und Arbeitsgruppen zu definierten administrativen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

X. FINANZEN, RECHNUNGSREVISOREN

Art. 52

Vermögen, Einkünfte

1. Das Gesellschaftsvermögen besteht aus eigenem Kapital und Geldern, die der Gesellschaft aus freien oder zweckgebundenen Vergaben oder Vermächtnissen zugeflossen sind.
2. Die Einkünfte bestehen aus den Eintrittsgebühren, den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag des Vermögens und anderen Einkünften.

Art. 53

Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Sie kontrollieren die Jahresrechnungen der Gesellschaft formell und materiell und stellen ihren Bericht dem Präsidenten der Gesellschaft 2 Monate vor der Mitgliederversammlung zu.
3. Als Rechnungsrevisoren können ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Seniorsmitglieder gewählt werden. Alternativ kann auch eine externe Treuhandgesellschaft gewählt werden.
4. An der Mitglieder-Jahresversammlung muss ein Rechnungsrevisor anwesend sein.

XI. EHREN RAT

Art. 54

Aufgaben, Konstituierung

1. Der Ehrenrat ist ein Organ der Gesellschaft.
2. In den Ehrenrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, welche mindestens 10 Jahre ordentliches Mitglied der Gesellschaft gewesen sind. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
3. Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Der Ehrenrat konstituiert sich selbst.
5. Der Ehrenrat kann in allen Belangen der Gesellschaft intervenieren, aus eigener Initiative, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes oder auf begründetes Ersuchen eines Mitgliedes.
6. Die Verhandlungen des Ehrenrates sind geheim.
7. Sein Vorsitzender kann jede Person, die für die Verhandlungen von Nutzen sein kann, zu den Verhandlungen des Ehrenrates beiziehen.
8. Das Archiv des Ehrenrates wird vom Vorsitzenden aufbewahrt und direkt seinem Nachfolger übergeben.

Art. 55

Sanktionen und Ausschluss

Der Ehrenrat kann der Mitgliederversammlung folgende Sanktionen vorschlagen:

1. Mündliche Verwarnung
2. Schriftliche Verwarnung
3. Ausschluss

XII. ERNENNUNGEN UND EHRUNGEN VON EHRENMITGLIEDERN UND KORRESPONDIERENDEN EHRENMITGLIEDERN, SOWIE VERLEIHUNG DER SCHINZ-MEDAILLE

Art. 56

Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder der Gesellschaft, welche sich um die Ziele der Gesellschaft bemüht und hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden.
2. Die offizielle Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt am nächstfolgenden Jahreskongress.

Art. 57

Korrespondierende Ehrenmitglieder

1. Auf Vorschlag des Vorstandes können Ärzte und Wissenschaftler, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind und sich auf dem Gebiet der Radiologie hervorgetan und verdient gemacht haben oder sich um die Ziele der Gesellschaft bemüht und hervorragende Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dabei bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden.
2. Die offizielle Übergabe der Ernennungsurkunde erfolgt am nächstfolgenden Jahreskongress.

Art. 58

Schinz-Medaille

Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes können Ärzte und andere Wissenschaftler, welche sich auf dem Gebiet der Radiologie international hervorragende Verdienste erworben haben, mit der H. R. Schinz-Medaille ausgezeichnet werden. Sie werden damit gleichzeitig zu Ehrenmitgliedern bzw. korrespondierenden Ehrenmitgliedern der Gesellschaft.

XIII. JAHRESKONGRESS UND OFFIZIELLER WEITER- UND FORTBILDUNGSKURS

Art. 59

Jahreskongress

1. Die Gesellschaft veranstaltet jedes Jahr einen Jahreskongress, welcher die wissenschaftliche Tagung umfasst.
2. Er kann mit anderen Gesellschaften gemeinsam organisiert und durchgeführt werden.

Art. 60

Offizieller Weiter- und Fortbildungskurs

1. Die Gesellschaft veranstaltet jedes Jahr einen offiziellen Weiter- und Fortbildungskurs.
2. Dieser kann im Rahmen des Jahreskongresses stattfinden.

Art. 61

Wissenschaftliches Komitee

1. Das wissenschaftliche Komitee ist verantwortlich für die Gestaltung des wissenschaftlichen Programms des Jahreskongresses und des offiziellen Weiter- und Fortbildungskurses. Es bestimmt die Jury für den Posterpreis (siehe separates Reglement).
2. Es wird vom Ressortleiter (Präsident des wissenschaftlichen Komitees) geleitet und konstituiert sich selbst.
3. Es umfasst mindestens sieben Mitglieder von verschiedenen Institutionen.
4. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees müssen über eigene wissenschaftliche Erfahrung verfügen.

XIV. ASSOZIIERTE GESELLSCHAFTEN

Art. 62

Wirkungsbereich

Betrifft alle in der Schweiz zu gründenden und auf nationaler Ebene wirkenden Arbeitsgruppen oder Gesellschaften in Teilgebieten (Subspezialitäten) der Radiologie. Bereits bestehenden Gesellschaften steht die Assoziation mit der SGR-SSR frei.

Art. 63

Definition, Ziele und Verhältnis zur Gesellschaft

1. Vertreter von Teilgebieten der Radiologie (mit oder ohne Schwerpunktprogramm) können sich entweder in Form einer Arbeitsgruppe (Kap. VII) oder in Form einer assoziierten Gesellschaft (Kap. XIV) organisieren.
2. Die assoziierte Gesellschaft fördert das in ihren Statuten definierte Teilgebiet der Radiologie in den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung, Wissenschaft und Qualität.
3. Die Gesellschaft erkennt die assoziierte Gesellschaft als zuständiges Gremium für die genannten Belange an und unterstützt sie bei der Verwirklichung gemeinsam definierter Ziele, insbesondere bei der Verwirklichung einer hochstehenden Qualität im entsprechenden Teilbereich der Radiologie.
4. Die assoziierte Gesellschaft unterstützt ihrerseits die standespolitischen Ziele der Gesellschaft, insbesondere die Einheit des Faches. Sie erkennt die SGR-SSR als standespolitische Organisation aller Radiologen und als die offizielle Vertreterin für das gesamte Fach Radiologie an.
5. Die assoziierte Gesellschaft verzichtet darauf, ein fachliches, wissenschaftliches oder standespolitisches Monopol für ihr Teilgebiet anzustreben.

Art. 64

Statuten der assoziierten Gesellschaften

Die Statuten der assoziierten Gesellschaft müssen mit denen der Gesellschaft abgestimmt und von Vorstand und Mitgliederversammlung der SGR-SSR genehmigt werden.

Art. 65

Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft in einer assoziierten Gesellschaft setzt eine ordentliche Mitgliedschaft in der SGR-SSR voraus.

Art. 66

Veranstaltungen assoziierter Gesellschaften

1. Die assoziierte Gesellschaft unterstützt die SGR-SSR bei der Durchführung ihres Jahreskongresses durch wissenschaftliche Beiträge sowie durch Beiträge zur Fort- und Weiterbildung.
2. Eine allfällige Mitgliederversammlung wird im Rahmen des Jahreskongresses der SGR-SSR durchgeführt.
3. Die Mitglieder der Gesellschaften haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des gemeinsamen Jahreskongresses.

Art. 67

Weiter- und Fortbildung

Die assoziierte Gesellschaft erarbeitet gemeinsam mit der Gesellschaft Richtlinien für Weiter- und Fortbildung in ihrem Fachbereich und ist dafür Ansprechpartner der SGR-SSR (bzgl. Fragen im Zusammenhang mit Zertifikaten anderer Gesellschaften, Schwerpunkten, Kategorieneinteilung der Fortbildung, etc.).

Art. 68

Vertretung in Gremien der FMH

Strebt die assoziierte Gesellschaft ein offizielles Weiterbildungsprogramm (z.B. Schwerpunkt) in ihrem Gebiet an, so kann die SGR-SSR der assoziierten Gesellschaft die Vertretung ihres Teilgebietes im SIWF delegieren.

Art. 69

Guidelines und Qualität

Die assoziierte Gesellschaft ist Ansprechpartnerin innerhalb der SGR-SSR für die Belange der Qualität in ihrem Fachbereich.

Art. 70

Einsitz im Vorstand der SGR-SSR

Der Präsident der assoziierten Gesellschaft ist ex officio Mitglied des erweiterten Vorstands der SGR-SSR.

Art. 71

Infrastruktur

Nach Absprache und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes kann die assoziierte Gesellschaft die Infrastruktur der SGR-SSR nutzen.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 72

Auflösung der Gesellschaft

1. Für die Auflösung der Gesellschaft muss eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn das Quorum von 50% der Mitglieder erreicht ist.
3. Für den Auflösungsentscheid bedarf es eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Stimmen.
4. Wird in der Mitgliederversammlung das notwendige Quorum der Teilnahme von 50% nicht erreicht, wird innert 3 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Traktandum einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, sollte das Quorum gemäß Art. 72 Abs. 2 nicht erreicht werden.
5. Bei Vorliegen eines Auflösungsentscheides bestimmt der geschäftsführende Vorstand einen Liquidationsausschuss, welchem alle Kompetenzen zugesprochen werden, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung beschränkt wurden.

Art. 73

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss an der Mitgliederjahresversammlung vom 23. Juni 2023 in Kraft gesetzt.

Prof. Dr. Dr. Johannes Heverhagen
Präsident SGR-SSR

Prof. Dr. Sebastian Schindera
Designerter Präsident